

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SU180023-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. R. Naef, Präsident, lic. iur. M. Langmeier und
lic. iur. B. Gut sowie der Gerichtsschreiber Dr. iur. F. Manfrin

Urteil vom 18. Dezember 2018

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw X. _____

gegen

Statthalteramt Bezirk Uster,

Verwaltungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend **Verletzung der Verkehrsregeln**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster, Einzelgericht,
vom 6. Februar 2018 (GC170004)**

Strafbefehl:

Strafbefehl Nr. ST.2017.3190 des Statthalteramtes des Bezirks Uster vom 7. Juni 2017 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 2).

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 36 S. 24 f.)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 100.–.
3. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 800.– festgesetzt.
5. Die Entscheidgebühr wird dem Beschuldigten auferlegt.
6. Die Kosten des Statthalteramtes des Bezirks Uster im Betrag von Fr. 450.– (Fr. 150.– Kosten gemäss Strafbefehl Nr. ST.2017.3190 vom 7. Juni 2017 sowie Fr. 300.– nachträgliche Gebühren) werden dem Beschuldigten auferlegt.
7. (Mitteilungen)
8. (Rechtsmittel)"

Berufungsanträge:

a) des Beschuldigten:

(Urk. 37 S. 2)

1. Es sei der Beschuldigte/Berufungskläger bezüglich des Vorwurfs des Telefonierens ohne Freisprecheinrichtung von Schuld und Strafe freizusprechen und es sei das Urteil vom 6. Februar 2018 aufzuheben.

2. Es seien die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen und es sei der Beschuldigte/Berufungskläger mit Fr. 5'933.75 inkl. MwSt. zu entschädigen.

b) des Statthalteramtes Bezirk Uster:
(Urk. 48)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. In Bezug auf den Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 36 S. 2 f.). Mit Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 6. Februar 2018 (Urk. 36) wurde der Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs schuldig gesprochen und bestraft. Das Urteil wurde anlässlich der Hauptverhandlung mündlich eröffnet, kurz begründet und dem Beschuldigten in unbegründeter Ausfertigung übergeben (Prot. I S. 9 f.; Urteilsdispositiv: Urk. 30).
2. Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte innert Frist Berufung an (Urk. 32). Das schriftlich begründete Urteil (Urk. 34 = Urk. 36) wurde dem Beschuldigten am 28. Mai 2018 zugestellt (Urk. 35). Hierauf und ebenfalls fristgerecht reichte der Beschuldigte am 18. Juni 2018 (Datum Postaufgabe gemäss Sendungsverfolgung Post) die begründete Berufungserklärung ins Recht (Urk. 37).
3. Mit Präsidialverfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 20. Juni 2018 wurde dem Statthalteramt Bezirk Uster (nachfolgend: Statthalteramt) eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären oder ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten zu beantragen (Urk. 40). Das Statthalteramt liess sich nicht vernehmen. Mit Beschluss vom 2. August 2018 wurde das schriftliche Berufungsverfahren angeord-

net und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 42). Mit Eingabe vom 15. August 2018 erklärte der Beschuldigte, seine Eingabe vom 18. Juni 2018 (Urk. 37) sei als Berufungsbe-gründung zu verstehen und ergänzte im Weiteren seine Eingabe vom 18. Juni 2018 (Urk. 44). Mit Präsidialverfügung vom 16. August 2018 wurde die Eingabe des Beschuldigten vom 15. August 2018 sodann dem Statthalteramt und der Vorinstanz zugestellt und Frist zur Erstattung der Berufungsantwort resp. einer freigestellten Vernehmlassung angesetzt (Urk. 46). Das Statthalteramt verzichtete mit Eingabe vom 21. August 2018 auf eine Berufungsantwort und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 48). Die Vorinstanz liess sich nicht vernehmen.

II. Prozessuales

1. Kognition des Berufungsgerichts

1.1. Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen üblicherweise frei (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Bildeten jedoch ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft ist oder ob eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gegeben ist. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zur Akten- und Beweis-lage. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen dürften regelmässig Konstellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 3. Aufl. 2018, Art. 398 N 12 f.; BSK StPO-EUGSTER, 2. Aufl. 2014, Art. 398 N 3a). Willkür bei der

Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher auch dann noch nicht willkürlich, wenn die Berufungsinstanz anstelle des Vorderrichters allenfalls anders entschieden hätte. Es ist somit zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil im Bereich der zulässigen Kognition Fehler aufweist.

1.2. Zum anderen wird das angefochtene Urteil auf Rechtsverletzungen durch die Vorinstanz hin überprüft; insofern liegt keine Einschränkung der Überprüfungsbefugnis vor; sämtliche Rechtsfragen sind mit freier Kognition zu prüfen und zwar nicht nur materiellrechtliche, sondern auch prozessuale (vgl. HUG, in: Zürcher Kommentar, StPO, 2. Aufl., Art. 398 N 23).

1.3. Das Obergericht hat zu überprüfen, ob die vom Beschuldigten vorgebrachten Beanstandungen von der Überprüfungsbefugnis gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO gedeckt sind. In einem allfälligen nicht von der genannten Befugnis umfassten Umfang kann auf die Einwendungen nicht eingegangen werden. Es ist somit festzustellen, ob das vorinstanzliche Urteil im Bereich der zulässigen Kognition Fehler aufweist.

1.4. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 m.H.).

1.5. Zu erwähnen ist schliesslich, dass neue Behauptungen und Beweise im Berufungsverfahren nicht mehr vorgebracht werden können, wenn – wie hier – ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens bildeten (Art. 398 Abs. 4 Satz 2 StPO).

2. Umfang der Berufung

Die Berufung wurde vom Beschuldigten nicht beschränkt (Urk. 37 S. 2). Das erstinstanzliche Urteil ist deshalb in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen und bildet gesamthaft Gegenstand des Berufungsverfahrens.

III. Schuldpunkt

1. Sachverhalt

1.1. Das Statthalteramt wirft dem Beschuldigten in tatsächlicher Hinsicht vor, er habe als Lenker des PW ZH ... am 16. März 2017 um 07.20 Uhr an der Kreuzung Neue Meilenerstrasse und Forchstrasse in Egg b. Zürich ohne Freisprecheinrichtung telefoniert (Urk. 2). Diesen Vorgang sollen die patrouillierenden Polizisten B._____ und C._____ beobachtet haben (vgl. Urk. 1).

1.2. Die Vorinstanz hat die Ausgangslage in Bezug auf die Sachverhaltserstellung korrekt wiedergegeben (Urk. 36 S. 7). Der Beschuldigte stellt sich wie im bisherigen Verfahren (Urk. 11 S. 1 f.; Urk. 27 S. 2; Urk. 28 S. 4) auch im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, dass er nicht mit dem Handy am Ohr, sondern mit der Handfreianlage telefoniert habe (Urk. 37 S. 8).

1.3. Die Vorinstanz konnte sich bei der Sachverhaltserstellung neben den Aussagen des Beschuldigten (Urk. 11; Urk. 27) auf die Aussagen der beiden patrouillierenden Polizisten (Urk. 12 und 13) stützen, die sie allesamt zusammengefasst und korrekt wiedergegeben hat (Urk. 36 S. 10 ff.). Darauf, wie auch auf die von der Vorinstanz korrekt wiedergegebenen Grundsätze für die Sachverhaltserstellung (Urk. 36 S. 8-10), kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO).

In Würdigung der relevanten Beweise kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Zeugen C._____ und B._____ widerspruchsfreie Aussagen betreffend das Kerngeschehen, das Verhalten des Beschuldigten, die Nachfahrt und die Kontrolle gemacht hätten. Sie hätten auch die Aussagen des Beschuldigten nach dessen Anhaltung übereinstimmend geschildert und Erinnerungslücken eingestanden.

Aus ihren Darstellungen lasse sich sodann schliessen, dass sie sich während ihren Beobachtungen nicht hätten auf das Führen ihres Fahrzeuges konzentrieren müssen, da sie an einem Rotlicht gestanden seien. Sie hätten somit ihre ungeteilte Aufmerksamkeit auf das Geschehen an der Kreuzung und auf den Beschuldigten gerichtet. Weiter sei auch die Begründung des Zeugen B._____, weshalb die Kontrolle eine besondere gewesen sei, nachvollziehbar. Fantasiesignale fänden sich in den Aussagen der Zeugen nicht. Insgesamt seien die Aussagen der Zeugen C._____ und B._____ damit glaubhaft, während die Aussagen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen zu werten seien. Das im Strafbefehl umschriebene Tatgeschehen betrachtete die Vorinstanz damit als erstellt (Urk. 36 S. 16-19).

1.4. Die Verteidigung wendet in ihrer Berufungsbegründung zum einen ein, die Sachverhaltsfeststellung beruhe auf einer Rechtsverletzung, indem unter Verletzung des rechtlichen Gehörs in ungerechtfertigter antizipierter Beweiswürdigung auf die Einvernahme des dargebotenen Zeugen verzichtet worden sei (Urk. 37 S. 3 ff. und 8 ff.; Urk. 44 S. 2). Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, diese Beweisabnahme sei "im Rahmen dieses Rechtsmittelverfahrens zwingend zu wiederholen" (recte: erstmals durchzuführen), sofern nicht ohnehin direkt auf Freispruch erkannt werde (Urk. 37 S. 10). Zum anderen sei eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gegeben (Urk. 37 S. 5 ff.; Urk. 44 S. 2).

2. Zulässige antizipierte Beweiswürdigung

2.1. Die Verteidigung beantragte vor Vorinstanz mehrfach, es sei D._____, mit welchem der Beschuldigte zum fraglichen Zeitpunkt telefoniert habe, als Zeuge zu vernehmen. Ergänzend zur Eingabe vom 16. Januar 2018 (Urk. 24) führte der Verteidiger anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung zur Begründung aus, dass der Beschuldigte am Morgen des 16. März 2017 D._____ ohne Not, bevor das Telefongespräch infolge der Anhaltung durch die Polizei habe unterbrochen werden müssen, mitgeteilt habe, dass er eine Freisprecheinrichtung verwende. Zudem sei davon auszugehen, dass D._____ aufgrund der Tonqualität und der im Hintergrund üblicherweise hörbaren Geräusche selber habe wahrnehmen können, dass der Beschuldigte über die Freisprechanlage telefoniert ha-

be. Deshalb könnten durch die Einvernahme dieses Zeugen zuverlässige Rückschlüsse für die Sachverhaltsermittlung gezogen werden (Prot. I S. 6).

2.2. In antizipierter Beweiswürdigung (Art. 139 Abs. 2 StPO) lehnte die Vorinstanz diesen Beweisantrag ab. Das ist nicht zu beanstanden.

2.2.1. Die Vorinstanz erwog zutreffend, D._____ könnte im Rahmen der beantragten Zeugenaussage lediglich das wiedergeben, was ihm der Beschuldigte mitgeteilt habe (Urk. 36 S. 6 f.).

2.2.2. Die Verteidigung macht geltend, der Zeuge würde bei einer Befragung wohl bestätigen, dass der Beschuldigte bereits zu Beginn des Telefonates, also als die Polizei noch gar nicht zugegen gewesen sei, dem Zeugen am Telefon mitgeteilt habe, dass er – der Beschuldigte – zwar unterwegs sei, allerdings sprechen könne, da er die Freisprecheinrichtung verwende. Weiter könne der Zeuge wohl bestätigen, dass die Tonqualität derart gewesen sei, dass man keine Fahrgeräusche hören können und der Zeuge entsprechend nicht gemerkt habe, dass sich der Beschuldigte in einem Fahrzeug befunden habe. Dies wäre ein klares Indiz für das Verwenden einer modernen Freisprecheinrichtung, da ansonsten ohne weiteres Umgebungsgeräusche hätten gehört werden können, da diese von normalen Mobiltelefonen nicht gefiltert würden (Urk. 37 S. 4).

2.2.3. Selbst wenn der Zeuge all dies zu Protokoll geben würde, hätte dies keinen Einfluss auf die – wie noch zu zeigen sein wird – zutreffende Beweiswürdigung durch die Vorinstanz. Wenn auch der Beschuldigte dem Zeugen gesagt hätte, er benutze eine Freisprecheinrichtung, könnte der Zeuge keine Angaben zur Richtigkeit dieser Aussage des Beschuldigten machen. Anders aber die Zeugen C._____ und B._____, die vom Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung (d.h. mit dem Handy am Ohr) direkt aus eigener Wahrnehmung berichtet haben. Wenn der offerierte Zeuge aufgrund der (fehlenden) Geräuschkulisse das Verwenden einer Freisprechanlage bestätigen würde, wäre dies reine Spekulation. Moderne Fahrzeuge – wie der Beschuldigte offenbar eines hat (so die Verteidigung, Urk. 37 S. 3) – verfügen über schallisolierte Innenräume, sodass Fahr- resp. Fahrzeuggeräusche ohnehin nur noch vermindert in den Fahrgastinnenraum dringen

(vgl. die auch von der Verteidigung angeführte Referenz <https://de.wikipedia.org/wiki/Antischall> [besucht am 04.12.2018]). Es ist für den Gesprächspartner am anderen Ende der Leitung schlicht nicht möglich, verlässlich zu unterscheiden, ob das Gespräch mit oder ohne Freisprecheinrichtung oder gar über den Lautsprecher des Handys geführt wird.

2.2.4. Wenn der Beschuldigte noch vor Vorinstanz kritisierte, dass kein Verbindungsnachweis eingeholt worden sei (Prot. I S. 7), widerspricht er seinem eigenen Standpunkt. Der Nachweis würde lediglich das Telefonat – eben die erfolgte Verbindung zu einem bestimmten Empfänger samt Uhrzeit etc. – nachweisen. Der Beschuldigte selbst führte aus, telefoniert zu haben, nur will er dies eben über die Freisprechanlage getan haben. Ein Verbindungsnachweis würde keinen über die Aussagen des Beschuldigten hinausgehenden Erkenntnisgewinn bringen.

2.3. Die Ablehnung des Beweisantrags durch die Vorinstanz ist im Lichte von Art. 139 Abs. 2 StPO nicht zu beanstanden. Aus denselben Gründen kann auch im Berufungsverfahren von dieser Beweisabnahme abgesehen werden.

3. Keine willkürliche Beweiswürdigung

3.1. Die Vorinstanz hat die im Recht liegenden Aussagen korrekt zusammengefasst, sorgfältig und sowohl in der Begründung als auch im Ergebnis zutreffend gewürdigt. Inwiefern die Vorinstanz im Rahmen der Beweiswürdigung und Sachverhaltserstellung in Willkür verfallen sein soll, vermag der Beschuldigte nicht aufzuzeigen (vgl. Art. 398 Abs. 4 Satz 1 StPO).

3.1.1. Insbesondere ist mit der Vorinstanz (Urk. 36 S. 13, 14 und 16) zu betonen, dass die beiden Zeugen freie Sicht auf den Beschuldigten hatten, standen sie doch an der Kreuzung im 90°-Winkel zum Beschuldigten und konnten so ungehindert auf die Fahrerseite blicken. Gleiches gilt für die anschliessende Nachfahrt, während der sie den Beschuldigten durch die Heckscheibe respektive durch die grossen seitlichen Rückspiegel beim Telefonieren beobachten konnten.

3.1.2. Die Verteidigung wendet ein, die Vorinstanz beziehe sich bei der Aussageanalyse auf Elemente in den Aussagen der Zeugen, welche für die Polizisten

wohl auf 90 % aller Kontrollen zutreffen dürften und deshalb mit grösster Wahrscheinlichkeit von jedem Polizisten so wiedergegeben werden könnten (Urk. 37 S. 5). Dem ist zu widersprechen. Die Vorinstanz hat sich mit den Aussagen der Zeugen auseinandergesetzt und aufgezeigt, weshalb sich die Zeugen konkret noch an diesen Vorfall zu erinnern vermochten (Urk. 36 S. 17).

3.1.3. Weiter beanstandet die Verteidigung, die Zeugen hätten überhaupt keine Details genannt, was gegen die Glaubhaftigkeit spreche (Urk. 37 S. 5 f.). Dem ist nicht so: So schilderte der Zeuge B._____ beispielsweise, dass der Beschuldigte das Ordnungsbussenverfahren abgelehnt habe, was er als speziell empfunden habe (Urk. 13 S. 4). Aussergewöhnlich sei auch gewesen, dass der Beschuldigte bei der Kontrolle sofort aus dem Fahrzeug ausgestiegen sei, wohingegen die meisten Leute sitzen bleiben würden (Urk. 13 S. 6). Und der Zeuge C._____ gab beispielsweise authentisch an, dass es Autos mit grossen Aussenspiegeln gebe, bei welchen man gut sehe, wenn Manipulationen gemacht würden, und der Beschuldigte habe einen solchen Wagen gehabt (Urk. 12 S. 6).

3.1.4. Entgegen der Kritik der Verteidigung ist es auch nicht so, dass die Vorinstanz den Aussagen der beiden Zeugen höheren Beweiswert zumisst, nur weil sie Polizisten sind. Vielmehr erachtete die Vorinstanz die Aussagen aufgrund ihrer inhaltlichen Qualität als glaubhaft und stellte folglich zu Recht darauf ab. Zutreffend sind die Erwägungen der Vorinstanz, wonach die beiden Zeugen im Kerngeschehen übereinstimmend und widerspruchsfrei aussagten. Beide schilderten klar, dass der Beschuldigte ein Mobiltelefon in der rechten Hand am rechten Ohr gehalten habe (Urk. 12 S. 4 und 6; Urk. 13 S. 4-6). Die Zeugen gaben weiter an, dass die Distanz zwischen den Fahrzeugen an der Kreuzung mit 10 - 20 Metern gering gewesen sei (Urk. 12 S. 5; Urk. 13 S. 5) und dass sie am Rotlicht gestanden seien, als sie ihre Beobachtungen gemacht hätten (Urk. 12 S. 5; Urk. 13 S. 4). Beide haben dabei wahrgenommen, dass der Beschuldigte am Rotlicht das Telefon in der rechten Hand ans rechte Ohr gehalten habe, dass sie auf diese kurze Distanz freie Sicht auf den Beschuldigten gehabt hätten, dass der Beschuldigte beim Abbiegen weiterhin das Telefon ans Ohr gehalten habe und dass sie auch während der Nachfahrt gesehen hätten, wie der Beschuldigte telefoniert ha-

be (Urk. 12 S. 4-6; Urk. 13 S. 4-6). All dies hat die Vorinstanz zutreffend erwogen. Sie setzt sich im Einzelnen mit vorhandenen Realitätskriterien auseinander und kommt zum Schluss, dass auf die Aussagen der Zeugen abgestellt werden könne. Das ist nicht zu beanstanden.

3.1.5. Auch die Würdigung der Aussagen des Beschuldigten durch die Vorinstanz ist nicht zu beanstanden (Urk. 36 S. 18 f.). Diese Aussagen vermögen die glaubhaften Aussagen der beiden Polizisten nicht zu entkräften.

3.2. Wenn die Verteidigung eine andere – für den Beschuldigten freilich vorteilhaftere – Beweiswürdigung vornimmt, selbst wenn diese ebenfalls vertretbar erschiene oder gar vorzuziehen wäre, ist darin nicht bereits eine willkürliche Sachverhaltserstellung durch die Vorinstanz zu erblicken (vgl. BGE 138 IV 305 E. 4.3; BGE 134 I 140 E. 5.4 m.H.). Inwiefern der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar sein oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen soll, wurde von der Verteidigung nicht aufgezeigt und ist auch nicht ersichtlich. Der vorinstanzliche Schluss, wonach der Anklagesachverhalt erstellt sei, ist deshalb nicht beanstanden.

4. Rechtliche Würdigung

4.1. Das Statthalteramt würdigt das Verhalten des Beschuldigten in rechtlicher Hinsicht als einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV. Dies wurde von der Vorinstanz mit richtigen Erwägungen geschützt (Urk. 36 S. 20 f.). Darauf kann verwiesen werden.

4.2. Der Beschuldigte wendet denn auch gegen die rechtliche Würdigung nichts – auch nicht eventualiter – ein. Der Beschuldigte hat sich somit der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV schuldig gemacht.

IV. Strafe

1. Die Vorinstanz bestrafe den Beschuldigten – wie schon das Statthalteramt – mit einer Busse von Fr. 100.– bei einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.
2. Die ausführliche Strafzumessung durch die Vorinstanz (Urk. 36 S. 21-23) ist nicht zu beanstanden. Die Strafe wird von der Verteidigung auch nicht kritisiert, ist angemessen und entspricht im Übrigen der Bussenhöhe gemäss Ordnungsbussenverordnung für das Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt gemäss Art. 3 Abs. 1 VRV (Bussenliste Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung, dort Ziff. 311). Da eine Ordnungsbusse auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden kann (Art. 11 Abs. 1 OBG; dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_628/2010 vom 7. Oktober 2010 E. 3.2), ist die vorinstanzlich festgesetzte Busse in der Höhe von Fr. 100.– zu bestätigen. Dies gilt auch für die von der Vorinstanz festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von einem Tag.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kostenfolgen

- 1.1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen (Disp.-Ziff. 4-6; Art. 426 Abs. 1 StPO).
- 1.2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Da der Beschuldigte im Berufungsverfahren vollumfänglich unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens zur Gänze aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2. Entschädigungsfolgen

Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Beschuldigten auch keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG und Art. 3 Abs. 1 VRV.
2. Der Beschuldigte wird mit Fr. 100.– Busse bestraft. Bezahlte der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag.
3. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Disp.-Ziff. 4-6) wird bestätigt.
4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
 - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - das Statthalteramt des Bezirks Uster
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürichsowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz.
7. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 18. Dezember 2018

Der Präsident:

lic. iur. R. Naef

Der Gerichtsschreiber:

Dr. iur. F. Manfrin